

*2. Baupflichtig*

## B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Rickling  
für das Gebiet "Krambecksche Koppel"

### Inhalt:

- I. Entwicklung des Planes
- II. Rechtsgrundlagen
- III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
- IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf
- VI. Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- VII. *erhält bzw. beseitigt im Kreis*
- VIII. *Kosten*

### I. Entwicklung des Planes:

Die Gemeindevertretung Rickling hat am 8.2.1971 beschlossen, für das Gebiet "Krambecksche Koppel" in Rickling einen verbindlichen Bauleitplan (Bebauungsplan Nr. 2) aufzustellen.

Das Gebiet der zu beplanenden Fläche liegt im Bereich der im genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellten Wohnbauflächen. Somit ist die Forderung des § 8 Abs. 2 Satz 1 BBauG erfüllt, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Der Bebauungsplan sieht die Errichtung von 40 freistehenden Einfamilienhäusern vor und dient der Deckung des vorhandenen örtlichen Baulandbedarfes. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich geworden, nachdem der Gemeinde für eine Regelung der Bebauung und insbesondere für die Regulierung der Baulandpreise keine weiteren Bauplätze mehr zur Verfügung stehen.

Die Erschließung des Bebauungsplangebietes ist gesichert. Die verkehrliche Erschließung erfolgt durch neu zu bauende Erschließungsstraßen. Die Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung erfolgen über eigene Zentralanlagen der Gemeinde.

Die Erschließung und Bebauung wird nicht auf einmal durchgeführt, sondern ist abschnittsweise vorgesehen. Die Realisierung des Bebauungsplanes in seiner Gesamtheit bedeutet eine Bevölkerungszunahme um rd. 130 Einwohner; das sind 4,9 % der Gesamtbevölkerung bei einem zugrundegelegten Richtwert von 3,2 Personen pro Hauseinheit. Die kommunalen Einrichtungen sind auf diese Zuwachsrate eingestellt.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist mit übergeordneten Planungszielen (§ 1 Abs. 4 BBauG) zu vereinbaren. Ein positives landesplanerisches Gutachten wurde mit Erlaß des Ministerpräsidenten - Landesplanungsbehörde - vom 14.6.1977 erteilt.

## II. Rechtsgrundlagen:

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 2 ist nach den §§ 1, 2 und 8 ff. der Neufassung des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 aufgestellt und in dieser Fassung am 8. Feb. 1978 als Entwurf beschlossen worden. Der Satzungsbeschluß erfolgte am 26. Okt. 1978

## III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes:

Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung (M 1 : 1000).

## IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens:

Die Eigentümer der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind im Eigentümerverzeichnis namentlich aufgeführt, das gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen, die Flächenangaben sowie die Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz enthält.

Die entsprechenden Festsetzungen der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung der Gemeinbedarfsflächen an die Gemeinde Rickling wird auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Sollte es erforderlich werden, muß von den Möglichkeiten der §§ 45 ff. bzw. der §§ 85 ff. des Bundesbaugesetzes Gebrauch gemacht werden.

V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf:

Als Verkehrsflächen und als Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf werden ausgewiesen:

1. Straßen A, B und C,
2. Öffentliche Parkplätze,
3. Kinderspielplatz,
4. Fuß- und Wanderwege.

Sie sind in der Planzeichnung ihrer Zweckbestimmung entsprechend durch Flächenfärbung kenntlich gemacht und werden, soweit sie nicht schon im Eigentum der Gemeinde stehen, von dieser übernommen. Die einzelnen Maße dieser Flächen sind aus der Planzeichnung zu ersehen.

VI. Ver- und Entsorgungseinrichtungen:

a) Wasserversorgung

Das Baugebiet wird an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Rickling entsprechend der Untersuchung über die zentrale Wasserversorgung für das gesamte Gemeindegebiet angeschlossen.

b) Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über die zentrale Anlage der Gemeinde.

c) Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser des Baugebietes wird in die vorhandene Regenwasserleitung der Gemeinde eingeleitet und entsprechend dem Gutachten über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers für das Gesamtgebiet der Gemeinde Rickling beseitigt.

d) Stromversorgung

Das Baugebiet wird an das Ortsnetz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs AG angeschlossen.

e) Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist Aufgabe des Kreises und wird durch den Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg betrieben.

⊗.

VII.

Erhalt bzw. Beseitigung von Knicks

Der Knick zwischen dem Parkplatz Nr. 35 und dem Feldweg wird entfernt; die übrigen Knicks bleiben erhalten.

⊗ Ergänzt gem. Bescheid der Feuerwehrtab. vom 5.7.1979

Der Bürgermeister



VIII Kosten:

Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden der Gemeinde Rickling voraussichtlich folgende, zunächst überschlägig ermittelte Kosten entstehen:

a) Erwerb und Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen	rd.	200.000,-- DM
b) Bau von Straßen, Parkflächen und Gehwege	rd.	360.000,-- DM
c) Straßenentwässerung	rd.	35.000,-- DM
d) Beleuchtungsanlagen	rd.	40.000,-- DM
		<hr/>
	Summe rd.	635.000,-- DM
		=====

Von der Gesamtsumme der Erschließungskosten trägt die Gemeinde Rickling gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 BBauG 10 %. Die erforderlichen Mittel werden haushaltsmäßig im Rahmen eines ausgeglichenen Haushaltes bereitgestellt.

Rickling, den 23.2.79

Gemeinde Rickling



[Signature]  
Bürgermeister

Der Planverfasser  
Kreis Segeberg  
Bau- u. Planungsverwaltung

[Signature]  
Dipl.-Ing.